



Gemeindeschreiberei
Telefon 031 808 01 33
Fax 031 808 01 30
gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung zum Feuerwehrreglement

Genehmigt vom Gemeinderat
Inkraftsetzung

18. Dezember 2025
1. Januar 2026

Verteiler:
- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 18. Dezember 2025/klü

Gestützt auf den Artikel 13 lit. c und i des Feuerwehrreglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat Riggisber folgende Verordnung zum Feuerwehrreglement:

Entschädigungen, Sold- und Spesenansätze, Bussen

Funktionsent-schädigungen	Art. 1			
	Die Funktionen in der Feuerwehr Riggisberg werden jährlich wie folgt entschädigt:			
	Feuerwehrkommandant	CHF	4'700.00	
	Vizekommandant	CHF	2'700.00	
	Adjutantin	CHF	1'200.00	
	Materialwart I	CHF	600.00	
	Materialwart II	CHF	600.00	
	Fahrzeugverantwortlicher Tanklöschfahrzeug	CHF	900.00	
	Fahrzeugverantwortlicher FZ	CHF	900.00	
	Ausbildungsverantwortlicher	CHF	2'700.00	
	Sicherheitsverantwortlicher	CHF	300.00	
Sold	Art. 2			
	Übungen des Feuerwehrkaders und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr sowie die Vorbereitungsarbeiten zu den Übungen werden besoldet:			
	Übung Kader	pro Stunde	CHF	25.00
	Übung Angehörige der Feuerwehr	pro Stunde	CHF	25.00
	Übungsvorbereitung	pro Stunde	CHF	20.00
Teil-Ersatzabgabe	Art. 3			
	¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch. Der Umfang der zu absolvierenden Übungen ist den Weisungen der GVB zu entnehmen.			
	² Wird das Übungssoll bis Ende Jahr nicht erreicht, wird wie folgt eine Teil-Ersatzabgabe für nicht vollständig vollbrachte Dienstleistung erhoben:			
	bis 2.5 h fehlende Übungen	CHF	35.00	
	2.5 bis 5.0 h fehlende Übungen	CHF	70.00	
	jede weitere à 2,5 h	CHF	100.00	

Seite 2

Einsätze	Art. 4	Einsätze, Teilaufgebote, Brandwache und Aufräumarbeiten im Anschluss an ein Ereignis werden den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) pro Stunde entschädigt.			CHF	35.00
Spezialdienste	Art. 5	Für Spezialdienste werden den AdF folgende Entschädigungen entrichtet:				
		Stundenansatz			CHF	25.00
		Fahrdienst Tanklöschfahrzeug	pauschal	CHF	50.00	
		Monatliche Fahrten mit div. Fahrzeugen	pauschal	CHF	25.00	
		Fahrschule Tanklöschfahrzeug (Ausbildner und Schüler)	pro Stunde/Person	CHF	25.00	+ Rückerstattung Auslagen (Ausweis etc.)
		Gerätewart Atemschutz	Stundenansatz	CHF	30.00	
Fahrzeugent-schädigung	Art. 6	¹ Werden private Fahrzeuge eingesetzt, sind den AdF folgende Entschädigungen zu entrichten:				
		² Bei Übungen	pauschal	CHF	15.00	
		³ Bei Einsätzen:				
		- Fahrzeug bis 3,5t	pro Betriebsstunde	CHF	20.00	
		- Traktor		nach FAT-Tarif		
		- Traktor mit Druckfass/Seilwinde		nach FAT-Tarif		
		⁴ Gefahrene Kilometer werden zusätzlich entschädigt. Der Ansatz für die Kilometerentschädigung richtet sich nach dem Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg.				

Kurse

Art. 7

¹ Durch die Teilnahme an Feuerwehrkursen soll den Betroffenen kein finanzieller Nachteil entstehen. Entschädigungen im Sinne einer zusätzlichen Verdienstmöglichkeit lassen sich dagegen nicht rechtfertigen.

² Selbständigerwerbende und Landwirte erhalten das 1.5-fache des Gemeindetaggeldes pro Kurstag

³ Unselbständigerwerbende erhalten bei Lohnkürzung durch den Arbeitgeber den Nettolohnausfall entschädigt. Die Lohnkürzung ist mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen.

⁴ Unselbständigerwerbende ohne Lohnkürzung haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gemeinde.

⁵ Unselbständigerwerbenden wird bei Bezug von Ferien oder Überzeitkompensation ein Gemeindetagel vergütet.

⁶ Der Ansatz für die Taggelder richtet sich nach dem Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg.

Jugendfeuerwehr

Art. 8

¹ Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJfw) erhalten für geplante Feuerwehrtrainings und Fahrdienste gem. Jahresprogramm CHF 10.00 pauschal. Die AdJfw können auch an weiteren Übungen oder Fahrdiensten teilnehmen, diese werden aber nicht besoldet.

² Für die Basisausbildung der GVB wird keine Entschädigung ausgerichtet.

³ Sind die AdJfw nicht mehr in der obligatorischen Schule und haben das 18. Altersjahr noch nicht erreicht wird für die Teilnahme an Kursen der GVB ein Taggeld von CHF 50.00 bezahlt.

⁴ Bei der Reinigung des Magazins (bspw. Frühlingsputz) kommt der normale Stundenansatz zur Anwendung, da die Arbeitsleistung eines AdJfw mit der eines Angehörigen der Feuerwehr (AdF) vergleichbar ist. Weitere freiwillige Mithilfen ohne Auftrag durch das Kommando werden nicht entschädigt.

Gebühren

Nachbarliche Hilfeleistungen	Art. 9	Leistet die Feuerwehr Riggisberg nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden verrechnet sie diese wie folgt:			
		Mannschaft/Personal	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
		Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Einsatz	CHF	300.00
		Schlauchlegefahrzeug	pro Einsatz	CHF	150.00
		Verkehrsbus	pro Einsatz	CHF	150.00
		Mannschaftstransporter	pro Einsatz	CHF	120.00
		Zugfahrzeug	pro Einsatz	CHF	150.00
Entgeltliche Hilfeleistungen	Art. 10	Leistet die Feuerwehr Riggisberg Hilfe, welche nicht unter die unentgeltlichen Hilfeleistungen fällt, verrechnet sie diese wie folgt:			
		Mannschaft/Personal	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
		Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Einsatz	CHF	300.00
		Schlauchlegefahrzeug	pro Einsatz	CHF	170.00
		Verkehrsbus	pro Einsatz	CHF	150.00
		Mannschaftstransporter	pro Einsatz	CHF	120.00
		Zugfahrzeug	pro Einsatz	CHF	80.00
		Motorspritze	pro Einsatz	CHF	80.00
		Tauchpumpe	pro Einsatz	CHF	25.00
		Atemschutzgeräte (Anz. unabh.)	pauschal	CHF	60.00
		Wärmebildkamera	pro Einsatz	CHF	50.00
		Lüfter	pro Einsatz	CHF	25.00
Brandmeldeanlagen	Art. 11	1 Wird die Feuerwehr Riggisberg durch eine Brandmeldeanlage fehlalarmiert, wird der Aufwand dem Eigentümer verrechnet.			
		Fehlalarm	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
			TLF pauschal	CHF	300.00
		2 Handelt es sich um einen echten Alarm, werden keine Kosten in Rechnung gestellt.			

Unfall- und
Strasserrettung

Art. 12

¹ Wird die Feuerwehr Riggisberg für die Unfall- und Strassenrettung aufgeboten, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Bergung im Zusammenhang mit Strassenrettung
- Bergung von Fahrzeugen
- Bergung von Sachgütern
- Ölwehr (Verbrauchsmaterial wird zusätzlich verrechnet)

² Bei der Bergung von Personen erfolgt keine Rechnungsstellung.

³ Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Technische
Hilfeleistung

Art. 13

¹ Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine technische Hilfeleistung aufgeboten, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Liftanlagen
- weitere technische Hilfeleistungen

² Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Tierbergungen

Art. 14

¹ Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine Tierbergung aufgeboten, wird der Einsatz nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet.

² Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Dienstleistungen

Art. 15

Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine Dienstleistung angefragt, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Brandwache
- Parkdienst für Beerdigungen
- Parkdienst bei besonderen Anlässen
- Ausbrennen Kamin
- Aufräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)
- Leiternstellungen
- Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden)

Flaschenfüllung	Art. 16				
	¹ Die Feuerwehr Riggisberg bietet gegen Entgelt das Füllen von Druckluftflaschen als Dienstleistung an.				
	Flaschenfüllung, 200 Bar	pro Stück	CHF	5.00	
	Flaschenfüllung, 300 Bar	pro Stück	CHF	9.00	
	Flaschenfüllung, 15 l, 20 l, 30 l	pro Stück	CHF	20.00	
	² Kosten für den Arbeitsaufwand				
	1 – 10 Flaschen	pauschal pro Jahr	CHF	20.00	
	11 – 50 Flaschen	pauschal pro Jahr	CHF	50.00	
	51 – 99 Flaschen	pauschal pro Jahr	CHF	100.00	
	100 – 150 Flaschen	pauschal pro Jahr	CHF	150.00	
	150 – 199 Flaschen	pauschal pro Jahr	CHF	200.00	
Masken / Lungen-automaten	Art. 17				
	Die Feuerwehr Riggisberg bietet den Nachbarwehren gegen Entgelt das Waschen und Prüfen von Masken / Lungenautomaten an.				
	Waschen und Prüfen	pro Stück	CHF	25.00	

Genehmigung, In- und Ausserkraftsetzung

Die Verordnung zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 18. Dezember 2025 genehmigt und wird am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Erlasse 7.302 Gebühren- und Bussenordnung der Feuerwehr Riggisberg und 7.303 Entschädigungen, Sold- und Spesenansätze der Feuerwehr Riggisberg werden ersetzt und behalten ihre Gültigkeit bis am 31. Dezember 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Riggisberg, 22. Dezember 2025

Michael Bürki

Karin Lüthi